

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

29. Sitzung (nicht öffentlich)

25. März 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2151

Vorlagen 11/1098, 11/1167

Zuschriften 11/122, 11/430, 11/836, 11/1198, 11/1235,
11/1252, 11/1256, 11/1257, 11/1258, 11/1264,
11/1303

1

Der Ausschuß stimmt über die von SPD, CDU und GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge zu dem oben angegebenen Gesetzentwurf der Landesregierung ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/3377, Seite 17 ff.).

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN an und benennt Abgeordneten Champignon (SPD) zum Berichterstatter.

2 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2464

Vorlagen 11/807, 11/1129

Zuschriften 11/1128, 11/1134, 11/1153, 11/1174, 11/1217,
11/1287, 11/1288, 11/1289, 11/1293, 11/1294,
11/1295, 11/1301, 11/1302, 11/1305, 11/1321,
11/1334

11

Der Ausschuß stimmt über die von SPD, CDU und GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/3378, Seite 16 ff.).

In der Schlußabstimmung stimmt er dem Gesetzentwurf unter Einbeziehung der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN zu und benennt Abgeordneten Champignon (SPD) zum Berichterstatter.

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2151

Vorlagen 11/1098, 11/1167

Zuschriften (siehe Beschlußteil zu diesem Protokoll)

Der **Ausschuß** berät und stimmt ab über die von SPD, CDU und GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge zum oben angegebenen Gesetzentwurf der Landesregierung (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/3377, Seite 17 ff.). Dabei ergeben sich folgende Anmerkungen:

Zu Nr. 4

Abgeordneter Dreyer (CDU) merkt hinsichtlich des in dem GRÜNEN-Antrag begehrt anzufügenden Abs. 5 an, dem könne seine Fraktion nicht zustimmen, weil eine Regelung bezüglich Einrichtungen speziell für aus dem Maßregelvollzug entlassene Personen nicht in dieses Gesetz gehöre.

Dies sei auch Meinung der SPD-Fraktion, sagt **Abgeordneter Dr. Vollmann (SPD)**. In der Sache halte man solche Einrichtungen für wünschenswert; sie gehörten allerdings nicht mehr zum Maßregelvollzug. Ehemalige Patienten des Maßregelvollzugs müßten von der Nachsorge her wie andere Personen auch behandelt werden.

Zu dem von den GRÜNEN beantragten anzufügenden Abs. 6 legt **Abgeordneter Kuschke (SPD)** dar, daß Fort- und Weiterbildung über die Pflegesätze abgesichert sei.

Abgeordneter Dreyer (CDU) entgegnet, die von seinem Vorredner erwähnte Regelung sei unzureichend.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) verweist darauf, daß es bei diesem Teil des Antrags darum gehe, die Möglichkeiten der Verbesserung der Aus- und Weiterbildung zu stärken. Es solle der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht werden, daß Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten auf sicherer Grundlage stehen müßten. Er könne nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen diesem Anliegen nicht zugestimmt werden könne.

Zu Nr. 5

Auf eine Frage des **Abgeordneten Dreyer (CDU)** zu dem von der SPD gestellten Antrag antwortet **Ministerialrat Dr. Meyer (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)**, § 10 Abs. 1 und 2 fänden sich jetzt inhaltlich in § 2 Abs. 1 wieder.

Zu Nr. 7

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) erläutert, hier gehe es darum, die Akteneinsichtsrechte der Verteidiger in Maßregelverfahren den Akteneinsichtsrechten von Strafverteidigern in Strafverfahren anzupassen. Bisher könne der Verteidiger in Maßregelverfahren nur dann Akteneinsicht erhalten, wenn er sich in die Einrichtung begeben und dort die Akten einsehe.

Abgeordneter Arentz (CDU) fragt, wie die Landesregierung das bewerte.

Ministerialdirigent Dr. Sandler (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) stellt fest, die hier vorgeschlagene Regelung sei in § 147 Abs. 4 StPO enthalten. Ein Herüberziehen in das Maßregelvollzugsgesetz sei deshalb nicht notwendig.

Zu Nr. 9

Abgeordneter Dreyer (CDU) äußert, seine Fraktion halte den von den Landschaftsverbänden in der Anhörung gemachten Vorschlag, eine Analogie zur Krankenhausfinanzierung herzustellen, für überzeugend.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Abgeordneter Riebinger (CDU) bringt zum Ausdruck, mit einer Deckelung der Kosten sei nicht nur die Therapie der Patienten, sondern auch die Sicherheit der Bevölkerung in der Nachbarschaft von Maßregelvollzugsanstalten gefährdet. Spektakuläre Ereignisse in der jüngsten Vergangenheit bereiteten der Bevölkerung in dieser Hinsicht ohnehin große Sorgen, die durch die Deckelung und die damit verbundene Standardabsenkung bezüglich der Therapie potenziert würden. Auch deshalb trete seine Fraktion nachdrücklich dafür ein, daß das Land voll die Kosten übernehme, die notwendig seien, um einen modernen Maßregelvollzug durchführen zu können.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) merkt an, bisher habe er trotz wiederholten Nachfragens noch keine Antwort von der Landesregierung auf die Frage erhalten, wie sie sich dem logischen Problem zu stellen gedenke, daß entweder das Gesetz falsch sei oder durch die Landschaftsverbände falsch angewendet werde oder man den Mut haben müßte, das Gesetz zu ändern, wenn einem die Kosten zu hoch seien. Dieser Widerspruch löse sich für ihn nicht auf und werde durch den Änderungsantrag der SPD-Fraktion nur vernebelt.

Wegen eines personellen Engpasses habe er keine Anträge vorgelegt. Er bitte das nicht als Desinteresse an der Sache aufzufassen.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen seines Vorredners hinsichtlich des Widerspruchs zwischen Gesetzesanspruch und Kostenrealität an.

Abgeordneter Dreyer (CDU) legt dar, in dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion Nr. 13 werde ausdrücklich festgestellt, daß die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt würden. Das mache die Verweigerungshaltung im Hinblick auf die Kosten um so spektakulärer.

Auf diesen Hinweis werde er, wenn der von Abgeordnetem Dreyer zitierte Antrag behandelt werde, zurückkommen, stellt **Abgeordneter Dr. Vollmann (SPD)** fest.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Zu Nrn. 12 und 13

Abgeordneter Dr. Vollmann (SPD) erläutert, die Herstellung des Benehmens mit dem Justizministerium sei notwendig, weil es sich hier vom Rechtsstatus her nicht um Maßregelvollzugspatienten handele.

Wenn man den jetzigen Zustand durch eine präzise Zuständigkeitsregelung definiere, was man mit dem Antrag beabsichtige, ergäben sich daraus konsequenterweise Änderungen in Artikel II, was die Finanzierung angehe. Man wolle eine Finanzierungsregelung, wie sie grundsätzlich für den Maßregelvollzug gelte - Zuständigkeit des Landes -, dies aber nicht in den Gesetzestext aufnehmen, weil es ungewöhnlich wäre, wohl aber über eine Protokollnotiz darauf aufmerksam machen, daß nach Meinung der SPD-Fraktion die finanzielle Zuständigkeit beim Justizressort liege.

Abgeordneter Dreyer (CDU) meint, der Antrag seiner Fraktion decke sich in der Zielsetzung mit dem Antrag der SPD-Fraktion. Allerdings müßte in den SPD-Antrag der im Antrag der CDU zu lesenden Satz "Die Kosten für diese Unterbringung trägt das Land." aufgenommen werden.

Abgeordneter Dr. Vollmann (SPD) betont, der Dissens bestehe nicht darin, daß das Land die Kosten trage; insoweit sei man einer Meinung. Die Meinungsverschiedenheit liege in der Frage, wie die Kostenstruktur in Zukunft gesteuert werde. In diesem Zusammenhang habe die SPD-Fraktion stets verneint, daß der von der Opposition benutzte Begriff "Deckelung" zutreffe. Es werde nicht gedeckelt, sondern es werde ein gesteuertes Wachstum geben.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) entgegnet, "Kontrolle" bedeute nichts anderes als "Deckelung". Es werde eine Decke eingezogen, über die hinaus nicht erstattet werden solle. Entweder trage das Land die Kosten - und das seien alle Kosten, die anfielen -, oder es trage nur einen Teil, und das sei dann keine volle Kostenerstattung mehr.

Wenn sich die SPD-Fraktion dem Vorschlag des Abgeordneten Dreyer anschließe, könnte auch er den Antrag mittragen, ansonsten nicht.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) äußert, auf Seite 3 der Stellungnahme des Ministeriums zu der Anhörung heiße es, die Landschaftsverbände befürchteten, daß mit der Streichung der Wörter "auf Kosten des Landes" Kosten auf die Landschaftsverbände und damit die Kommunen abgewälzt werden sollten. Das entspreche jedoch eindeutig nicht der Intention des Gesetzentwurfs.

Wenn diese Feststellung zutreffe, dann spreche nichts dagegen, dies im Gesetzestext ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen.

MD Dr. Sandler (MAGS) stellt fest, in § 22 a Abs. 1 des Regierungsentwurfs würden keine Ausnahmen gemacht; es tauche lediglich der Begriff "pauschal" auf. Ansonsten sei von Personalkosten und Sachkosten aus dem Landeshaushalt die Rede. Die vorgeschlagene Verweisung auf § 26 stelle klar, daß die Regelung auch für diese Fälle gelten solle.

Abgeordneten Kreutz (GRÜNE) befriedigt diese Antwort nicht. Der Vertreter der Landesregierung habe lediglich dargelegt, daß aus der Sicht der Landesregierung die ausdrückliche Erwähnung, daß die Kostenträgerschaft beim Land liege, nicht notwendig sei. Er habe aber nicht dargelegt, inwiefern eine Aufnahme der Kostenträgerschaft in das Gesetz schädlich sein könnte.

Abgeordneter Arentz (CDU) fragt konkret, ob aus der Sicht der Landesregierung für den hier in Frage stehenden Personenkreis eine volle Erstattung der entstehenden Kosten gemeint sei oder ob das Verfahren, das insgesamt für den Maßregelvollzug gelten solle, nämlich eine im vorhinein festgesetzte Obergrenze der Kostenerstattung, gewählt werde.

MR Dr. Meyer (MAGS) antwortet, auch hier solle eine Obergrenze eingezeichnet werden.

Zu Nr. 14

Abgeordneter Dr. Vollmann (SPD) beantragt nach der Abstimmung über den Änderungsantrag seiner Fraktion, Abs. 1 folgenden Satz anzufügen: "Die entsprechende Summe nach Artikel 1 ... beträgt ... Millionen DM." Die entsprechende Summe

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

müsse von den Landschaftsverbänden bis zur zweiten Lesung im Plenum eruiert werden. Es handele sich um die Bezugsgröße, von der in Zukunft das weitere Wachstum abhängig sei.

Der **Vorsitzende** meint, es sei seines Erachtens nicht möglich, einen solchen unbestimmten Antrag zu beschließen, und schlägt vor, ihn im Plenum zu stellen.

Abgeordneter Dr. Vollmann (SPD) ist damit einverstanden, meint aber, der Ausschuß solle dennoch die Gelegenheit haben, darüber zu diskutieren.

Abgeordneter Dreyer (CDU) fragt den Minister, ob er es tatsächlich für angemessen und vernünftig halte, in ein solches Gesetz sogar noch die gedeckelten Beträge aufzunehmen. Damit sei eine baldige Novellierung des Gesetzes doch vorprogrammiert.

Abgeordneter Arentz (CDU) macht darauf aufmerksam, daß der Änderungsantrag der SPD-Fraktion in Artikel II Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Änderungen lediglich bis 1994 einschließlich vorsehe. Das veranlasse ihn zu der Frage, ob dann ein neues Gesetz vorgesehen sei.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) bezweifelt, daß es sinnvoll sei, in ein solches Fachgesetz Beträge aufzunehmen. Abgesehen davon müsse eine Beschlußempfehlung vollständig sein, d. h., es dürfe nichts offenbleiben, weil ansonsten das Plenum darüber nicht beraten könne.

Abgeordneter Kuschke (SPD) sieht zwei Verfahrenswege: Entweder werde eine in der Beschlußempfehlung bestehende Lücke durch einen Änderungsantrag im Plenum gefüllt, oder aber die Beschlußempfehlung enthalte keinen entsprechenden Antrag, seine Fraktion kündige aber einen solchen für das Plenum an.

Der **Vorsitzende** bittet darum, den angekündigten Antrag im Plenum einzubringen, ohne daß er zuvor Erwähnung in der Beschlußempfehlung finde. - Dieser Bitte kommt die **SPD-Fraktion** nach.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heinemann legt zu der an ihn gestellten Frage dar, die Summe von 128,5 Millionen DM gehe auf die Zahlen der Landschaftsverbände aus dem Jahre 1991 mit einem Aufschlag von 5 % zurück. Das Ministerium könne überdies die Zahl der vorläufig Untergebrachten nicht schätzen, sondern die Landschaftsverbände müßten sie liefern. Man werde sich darum bemühen, daß die Landschaftsverbände die Zahl bis zur zweiten Lesung angäben. Nach den Vereinbarungen der Landesregierung sei der Justizminister für die vorläufig Untergebrachten zuständig.

Die im Gesetz vorgesehene Dynamisierung gehe über 1994 hinaus. In der von Abgeordneten Arentz thematisierten Vorschrift gehe es um eine Aufteilung der Mittel unter den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe.

Abgeordneter Arentz (CDU) äußert, hinsichtlich der 128,5 Millionen DM unterliege Minister Heinemann seines Erachtens einem Irrtum. In einem von der SPD-Fraktion in der letzten Sitzung zum Nachtragshaushalt vorgelegten Antrag habe sie mit dem Hinweis auf die Zahlen des Landschaftsverbandes 7,3 Millionen DM rückwirkend zur Abdeckung eines über die 122 Millionen DM entstandenen Defizits im Jahre 1991 begehrt. Demnach hätten die Kosten im Jahre 1991 schon höher als 128,5 Millionen DM gelegen. Deshalb treffe nicht zu, daß die 128,5 Millionen DM ein Plus gegenüber dem Ist im Jahre 1991 seien.

MR Dr. Meyer (MAGS) erläutert, man gehe von den Ist-Ausgaben 1991 inklusive der bestehenden Unterdeckung von 7,3 Millionen DM aus. Beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe gebe es einschließlich der Unterdeckung ein Ist von 70,3 Millionen DM, beim Landschaftsverband Rheinland ein solches von 52 Millionen DM. Darauf seien in Abstimmung mit den Landschaftsverbänden 5 % aufgeschlagen worden, und so komme es zu der Summe von 128,5 Millionen DM.

Vor dem Hintergrund dieser Berechnung bittet **Abgeordneter Arentz (CDU)** zu erklären, weshalb die SPD-Fraktion in den Beratungen des Nachtragshaushalts mitgeteilt habe, ihr sei erst am Vortag die Zahl des Defizits in Höhe von 7,3 Millionen DM durch die Landschaftsverbände bekanntgemacht worden, während die Zahl von 128,5 Millionen DM, die angeblich schon 5 % Zuschlag auf das Ist beinhalte, schon seit Wochen vorliege.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

MR Dr. Meyer (MAGS) bemerkt, die Zahlen hätten zunächst keinen Bestand haben können, weil die Landschaftsverbände nicht in der Lage gewesen seien, endgültige Angaben über das Ist 1991 zu machen. In der letzten Sitzung sei wahrheitsgemäß festgestellt worden, daß man die endgültigen Angaben über das Ist 1991 erst am Vortag erhalten habe. Im Gesetzentwurf der Landesregierung seien 122 Millionen DM enthalten, dann seien 126 und 127 Millionen DM im Gespräch gewesen. Die definitive Summe von 128,5 Millionen DM habe erst eingesetzt werden können, nachdem die Ist-Ausgaben des Jahres 1991 von den Landschaftsverbänden verbindlich schriftlich erklärt worden seien.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) kritisiert, daß die SPD-Fraktion zu einem äußerst wichtigen Punkt des Gesetzes im Plenum einen Antrag zu stellen beabsichtige, mit der Folge, daß sich der mitberatende Ausschuß damit gar nicht mehr befassen könne.

Abgeordneter Dr. Vollmann (SPD) entgegnet, der federführende Ausschuß habe, nachdem man den Antrag angekündigt habe, die Möglichkeit, darüber zu beraten, und tue dies ja auch. Das einzige, über das nicht beraten werden könne, sei die tatsächliche Summe, weil diese von den Landschaftsverbänden noch nicht eruiert sei. Im übrigen sei es ein übliches parlamentarisches Verfahren, auch noch zur zweiten Lesung im Plenum Änderungsanträge einzubringen.

Eine Beratung ist nach den Worten des **Abgeordneten Lanfermann (F.D.P.)** erst dann möglich, wenn die Fakten bekannt seien. Daß sie nicht bekannt seien, sei das Problem der Landesregierung und der Mehrheitsfraktion, und es gehe nicht an, daß man dem federführenden Ausschuß und dem mitberatenden Ausschuß deren Beratungskompetenz nehme, weil man einen bestimmten Weg zu gehen beabsichtige.

Abgeordneter Harbich (CDU) bringt zum Ausdruck, daß es bisher stets so gewesen sei, daß Gesetze mit globalen Kostenregelungen erarbeitet worden seien und sich die Einzelheiten der Weiterentwicklung aus den jeweiligen Haushaltsgesetzen ergeben hätten. Der nunmehr gewählte Weg sei äußerst kompliziert und unübersichtlich, und es komme hinzu, daß auch nach seinem Verständnis das Gesetz nach 1994 wieder geändert werden müsse.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Abgeordneter Dreyer (CDU) führt aus, mit der von Abgeordnetem Arentz aufgegriffenen Regelung gehe die SPD-Fraktion davon aus, daß nach einer Übergangszeit bis 1994 die generelle Regelung des Gesetzes greife. Das aber müßte dann auch im Hinblick auf den Bereich der vorläufig Untergebrachten gelten. Dafür solle allerdings lediglich eine Zahl festgeschrieben werden, die sich auf das Jahr 1992 beziehe. Diesen Widerspruch bitte er aufzuklären.

Auf die Ausführungen des Abgeordneten Harbich eingehend, stellt **Abgeordneter Kuschke (SPD)** fest, alle Gesetzesvorhaben seien natürlich von dem Wunsch geprägt, ein möglichst klares und übersichtliches Gesetzeswerk zu schaffen. In diesem Falle räume er ein, daß das Gesetz recht kompliziert sei; das aber liege in der Natur der Sache.

In einen Wettstreit darüber einzutreten, welche Fraktion die größten Sympathien für die Landschaftsverbände habe, sei seine Fraktion nicht bereit; im Zweifelsfalle würde sie sich in dieser Hinsicht nicht übertreffen lassen. Die Gespräche, die die SPD-Fraktion in großer Zahl mit den Landschaftsverbänden geführt habe, hätten sie allerdings darin bestärkt - unter anderem auch wegen der Schwierigkeiten der Landschaftsverbände, Zahlen zu nennen -, daß es dringend notwendig sei, die Systematik in das Gesetz hineinzubringen, über die bereits entschieden worden sei.

Nach Verabschiedung des Gesetzes werde sich der Ausschuß ohnehin noch einmal der Frage annehmen müssen, wie in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden eine Situation erreicht werden könne, in der ausgeschaltet sei, daß Zahlen, von denen man ausgehe, daß sie relativ schnell vorzulegen seien, nur unter großen Mühen geliefert werden könnten.

Das von Abgeordneten Dreyer vorgetragene Argument, daß auch hinsichtlich der vorläufig Untergebrachten eine Übergangszeit notwendig sei, werde er noch einmal überdenken.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen seines Vorredners fragt **Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.)**, ob von seiten des Landes bisher eine Mark an die Landschaftsverbände gezahlt worden sei, die nach dem Gesetz unberechtigterweise oder für das Land nicht nachvollziehbar geltend gemacht worden sei.

Abgeordneter Dr. Vollmann (SPD) erläutert nochmals den Sinn des Artikels II Abs. 2 in der Fassung des Antrags seiner Fraktion: Es gehe hier de facto um eine

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
29. Sitzung

25.03.1992

sr-sz

Übergangsregelung; denn es heiße eindeutig: "Abweichend von Artikel I Nr. 8 werden die sich aus der Neuregelung ergebenden Beträge in den Jahren 1992 bis 1994 wie folgt aufgeteilt". Daraus ergebe sich klar, daß ab 1995 die in Artikel I Nr. 8 getroffenen Regelungen gälten. Daraus abzuleiten, es müsse dann ein neues Gesetz geschaffen werden, sei nicht gerechtfertigt. Nicht ausschließen könne er, daß das Maßregelvollzugsgesetz in absehbarer Zeit noch einmal überarbeitet werde; dies sei aber nicht wegen dieser Regelung notwendig. Kein Gesetz werde für die Ewigkeit geschaffen.

Was nun Abs. 1 angehe, so solle über den angekündigten Antrag im Plenum einer pauschalen Regelung eine Vorschrift angefügt werden, mit der bestimmt werde, daß die aus der einstweiligen Unterbringung entstehenden Kosten darin enthalten seien und dafür die Bezugsgröße X gelte. Das sei konsequent und logisch nachvollziehbar, weil alles andere ein Systembruch wäre.

Minister Heinemann verneint die Frage des Abgeordneten Lanfermann. Nach seiner Einschätzung seien alle Zahlungen an die Landschaftsverbände korrekt gewesen.

Er habe die Diskussion über die Betragsfestsetzung mit Verwunderung verfolgt. Er sei froh darüber, daß nunmehr ein solches Verfahren vorgesehen sei, weil er die Entwicklung in den letzten fünf Jahren mit großer Sorge habe verfolgen müssen. Jahr für Jahr habe es erhebliche Mittelaufschläge gegeben; es sei kein Jahr vergangen, für das nicht erhebliche Nachforderungen von seiten der Landschaftsverbände gekommen seien. Die Landschaftsverbände hätten sich nie an der im Haushalt festgelegten Summe ausgerichtet. Wenn mit den festgelegten Mitteln die Standards nicht erfüllt werden könnten, müsse dies nach seiner Meinung von den Landschaftsverbänden nachgewiesen werden.

Abgeordneter Gregull (CDU) hält dem entgegen, daß sich die Landschaftsverbände die Standards nicht aussuchten, sondern sie ihnen vom Land vorgegeben würden.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) unterstreicht, es gehe nicht darum, daß die Landschaftsverbände nachweisen müßten, daß sie mit dem zur Verfügung stehenden Geld die Standards nicht erfüllen könnten, sondern es gehe um die logische Argumentation der Landschaftsverbände, die darauf hinwiesen, daß ihnen Standards von außen vorgegeben würden, daß sie sie erfüllten und daß dies mehr koste, als mit dem Haushalt bewilligt werde. Wenn die Standards nicht übererfüllt würden und ordentlich abgerechnet werde, müsse ganz eindeutig das Land zahlen, eben weil es die Standards

vorgebe. In dem vorliegenden Gesetzentwurf gehe es, auf einen kurzen Nenner gebracht, darum, daß das Land eine Aufgabe des Landes nicht mehr voll bezahlen wolle.

Schlußabstimmung siehe Beschlußteil zu diesem Protokoll.

2 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/2464

Vorlagen 11/807, 11/1129

Zuschriften (siehe Beschlußteil zu diesem Protokoll)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, daß der mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik den Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN angenommen habe und ein Beratungsergebnis des mitberatenden Rechtsausschusses noch nicht vorgelegt worden sei.

Der **Ausschuß** tritt sodann in die Beratung und Abstimmung über die von SPD, CDU und GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung ein (siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/3378, Seite 16 ff.). Dabei ergeben sich folgende Anmerkungen:

Zu Nr. 1

Abgeordneter Kuschke (SPD) legt dar, seine Fraktion habe erhebliche Bedenken gegen diesen Antrag, weil man es rechtlich für nicht zulässig halte, den Gemeinden bei der Erfüllung einer Selbstverwaltungsaufgabe solche Vorgaben zu machen.